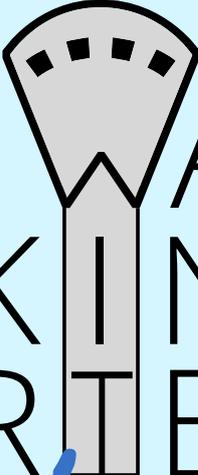


Kindergartenordnung

Verein für Umweltbildung und naturnahe Kinderpädagogik Schwalm-Eder e. V.



WALD
KINDERGARTEN
Borkenkaefer



www.waldkindergarten-borkenkaefer.de

unterstützt durch:

BORKEN
H E S S E N

§ 1 Aufnahmebedingungen

- (1) Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien.
- (2) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht können in dem Waldkindergarten aufgenommen werden, soweit ausreichend Plätze vorhanden sind. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und nach § 25d hKJGB. Die Aufnahme des Kindes findet in der Regel ganzjährig statt.
- (3) Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular, welches auf der Homepage www.waldkindergarten-borkenkaefer.de hinterlegt ist. Nach Eingang des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars erhalten die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Anmeldebestätigung. Die Zu- oder Absage zum gewünschten Termin erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Selbigen.
- (4) Körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Kinder können die Einrichtung besuchen, soweit auf die besonderen Bedürfnisse innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung eingegangen werden kann. Die endgültige Entscheidung über eine Aufnahme liegt beim Träger in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal.
- (5) Vor Aufnahme des Kindes muss ein schriftlicher Nachweis über den aktuellen Impfstatus sowie eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch Vorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe Anlagen) gegenüber der Leitung erbracht werden.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Vereinsbeitritt in den Trägerverein mindestens eines Personensorgeberechtigten als aktives Mitglied.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes kann in Ausnahmefällen vom Träger abgelehnt werden.



- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind mit angemessen witterungsfester Kleidung auszustatten und für ausreichend Wechselkleidung zu sorgen, gemäß dem Grundkonzept. Bei unzureichender Ausstattung kann die Betreuung des Kindes vorübergehend abgelehnt werden.
- (3) Hol- und Bringzeiten müssen von den Personensorgeberechtigten eingehalten werden, um einen reibungslosen Tagesablauf gewährleisten zu können. Für die Gruppendynamik ist ein regelmäßiger Besuch des angemeldeten Kindes im Waldkindergarten sinnvoll.
- (4) Die Mitwirkungsgruppen der Einrichtung und des Trägers (z. B. Elternabende, Themenabende, Elterngespräche, Mitgliederversammlungen) werden durch die Personensorgeberechtigten aktiv genutzt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten nutzen ihr Recht der Beschwerde gegenüber den Mitarbeiter*innen und der Leitung der Einrichtung.

§ 4 Aufsicht, Bring- & Abholregelung

- (1) Den pädagogischen Mitarbeiter*innen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes am Treffpunkt (Waldparkplatz am Waldteich) um 8.00 - 8.15 Uhr und endet mit der Übergabe des Kindes um 13.45 - 14.00 Uhr. Für den zwischen Treffpunkt und Wohnort sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.
- (3) Werden Kinder später gebracht oder früher geholt, ist der Weg zum Waldgrundstück eigenständig zu Fuß zu bewältigen. Ausreichend Parkmöglichkeit bietet der Parkplatz am Waldteich. Das Kind ist in diesen Fällen bei der Fachkraft an- bzw. abzumelden.



- (4) Nur in Ausnahmefällen, bei akuter Erkrankung oder einem Notfall, darf das Kind mit dem Auto am Waldgrundstück abgeholt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Personensorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren.
- (6) Bei Veranstaltungen (z. B. Festen) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.
- (7) Das Kind kann nur von den Personensorgeberechtigten und der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden (Anlage: Vollmacht zur Abholung). Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mit Passbild mitzugeben und die abholende Person hat sich durch Personalausweis oder Pass auszuweisen.

§ 5 Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes umgehend der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich oder telefonisch (Waldhandy) erfolgen.
- (2) Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbare Krankheiten sind umgehend zu melden (Anlage: Info meldepflichtige Krankheiten). Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.



- (4) Kinder, mit einer fiebrigen Erkältungserkrankung, Erbrechen, Durchfall, Halsschmerzen, beim Auftreten von nicht abgeklärten Hautausschlägen oder unklarem Fieber u.ä. sollten den Waldkindergarten bis zur Genesung nicht aufsuchen.
- (5) Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Der Träger oder die Leitung sind von der Einnahme von Antibiotika umgehend in Kenntnis zu setzen. Während der Einnahme von Antibiotika kann das Kind die Komposttoilette nicht benutzen.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.

§ 6 Medikamentengabe, Erste Hilfe und Versicherung

- (1) Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.
- (2) Bei chronischen Erkrankungen kann eine Medikamentenvergabe bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie dem Arzt/ Ärztin erfolgen (Anlage: Vereinbarung zwecks medizinischer Hilfemaßnahmen).
- (3) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung auf schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Fachkräften verabreicht.
- (4) Die Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet. Die Mitarbeiter*innen sind als Ersthelfer*innen ausgebildet.
- (5) Unfälle die im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung stehen, müssen der Leitung umgehend gemeldet werden. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.



§ 7 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes (Hessisches Datenschutzgesetz HDSG) zulässig. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach § 8 HDSG informiert.
- (2) Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.
- (3) Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung (Anlage: Fotogenehmigung).

§ 8 Elternbeiträge und Mitgliedschaft im Trägerverein

- (1) Nach § 32c HKJGB fällt kein Elternbeitrag für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt an. Da der Kindergarten nur Kinder ab drei Jahren aufnimmt, ist er grundsätzlich beitragsfrei.
- (3) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird auch eine Mitgliedschaft im Trägerverein abgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedbeitrages ist in der Beitragsordnung des Trägers festgelegt. Die Kosten für den Mitgliedsbeitrag werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben (Anlage Sepamandat).

